

Direktvermarktung

Wahl der Veräußerungsform nach § 21b EEG 2017 sowie § 4 KWKG 2016

Die Novellierung des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die folgenden Veräußerungsformen sind nach § 21b EEG 2017 möglich:

1. geförderte Direktvermarktung nach § 20 EEG 2017
2. nicht geförderte sonstige Direktvermarktung nach § 21 a EEG 2017
3. Einspeisevergütung nach § 21 (1) Nr. 1 EEG 2017 (für Anlagen ohne verpflichtender Direktvermarktung)
4. Ausfallvergütung nach § 21 (1) Nr. 2 EEG 2017 (für Anlagen mit verpflichtender Direktvermarktung)

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass sich die Anlage in einer der beiden Formen der Direktvermarktung nach § 20 EEG 2017 oder § 21 a EEG 2017 befindet.

Die Anmeldung über das Formular "**Mitteilung erstmalige Inanspruchnahme Flexprämie EEG 2017**"

Mit der Novellierung des **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)**, die zum 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde eine verpflichtende Direktvermarktung für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung >100 kW_{el} eingeführt.

Die folgenden Veräußerungsformen sind für den eingespeisten Strom nach § 4 KWKG möglich:

1. Für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen >100 kW_{el}
 - a. Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 1. Var. KWKG 2016
2. Für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen ≤100 kW_{el}
 - a. Direktvermarktung nach § 4 Abs. 2 1. Var. KWKG 2016
 - b. kaufmännische Abnahme durch Netzbetreiber § 4 Abs. 2 3. Var. KWKG 2016

Der Selbstverbrauch der erzeugten Elektrizität ist in jedem Fall möglich. Sowohl für KWK-Anlagen >100 kW_{el} (§ 4 Abs. 1 2. Var. KWKG 2016) als auch für KWK-Anlagen ≤100 kW_{el} (§ 4 Abs. 2 2. Var. KWKG 2016) wird für den selbstverbrauchten Strom in Abhängigkeit der Anlagengröße zusätzlich ein Zuschlag gezahlt.

Bei der kaufmännischen Abnahme nach § 4 Abs. 2 3. Var. KWKG 2016 kann erstmalig eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe genutzt werden.

Am 29. Januar 2015 wurden die "Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)" (Az.: BK6-14-110) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht und ersetzen die bis dahin bestehenden Marktprozesse der Festlegung BK6-12-153:

An-, Um- und Abmeldung

Der Anmeldeprozess sieht vor, dass seit dem 01. Oktober 2013 die Einspeisermeldungen an unsere Kommunikationsadresse edm_einspeisung@kommenergie.de zu senden sind. Sollten Sie noch keine aktualisierten Stammdaten besitzen, so bitten wir Sie, diese durch eine sogenannte ORDERS-Anfrage ab dem 01. Oktober 2013 über die auf unserem Kommunikationsdatenblatt genannte EDIFACT-Adresse abzufragen.

Gemäß des Beschlusses BK6-14-110 haben Anlagenbetreiber/Lieferanten weiterhin die Möglichkeit, die Rückzuordnung der Einspeisestellen in die gesetzliche Förderung des EEG/KWKG, den kurzfristigen Lieferantenwechsel, den Wechsel in und aus der Vergütung in Ausnahmefällen (§ 21 (1) Nr. 2 EEG 2017) sowie der erstmaligen Anmeldung mit Inbetriebnahme durchzuführen.

Dazu lassen Sie uns bitte das ausgefüllte Formular per Email an das Postfach edm_einspeisung@kommenergie.de zukommen.

Fernsteuerbarkeit § 20 Abs. 2-4 EEG 2017

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie ist u.a. die Fernsteuerbarkeit der Anlage durch den Direktvermarkter gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017. Für Neuanlagen ist die Fernsteuerbarkeit spätestens bis zum Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu erfüllen (§ 20 Abs. 1 EEG 2017).

Für den erforderlichen Nachweis stellen wir ein standardisiertes Formular "Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2-4 EEG 2017" zur Verfügung.

Voraussetzungen zur Direktvermarktung

Bitte prüfen Sie vor (!) der Anmeldung zur Direktvermarktung, ob folgende Punkte erfüllt werden:

- Die Anlage ist mit einer technischen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (EEG 2017) ausgestattet, mit der der Netzbetreiber jederzeit
 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
 2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

- Ihr Kontaktdatenblatt mit edifact-Adresse für die 1:1 Marktkommunikation liegt der Anmeldung bei.

- Die Zuordnungsermächtigung für den angegebenen Bilanzkreis ist vorhanden und liegt der Anmeldung bei (falls erforderlich)

Sollten Sie allgemeine Fragen zur Direktvermarktung, Fragen zur Abrechnung oder Fragen zur korrekten Anmeldung Ihrer Anlage haben, kontaktieren Sie uns bitte unter 08141 / 22 87 - 0.

Ausgelaufene Förderung bei KWK-Anlagen > 50 kW

Sofern bei einer KWKG-Anlage > 50 kW_{el} die Zuschlagszahlung gem. § 4 Abs. 3 KWKG 2016 ausgelaufen ist, entfällt bei dieser Anlagen die Abnahmepflicht des eingespeisten Stroms seitens des Netzbetreibers (§ 4 Abs. 2 S. 3 KWKG 2016). Der Anlagenbetreiber hat somit lediglich einen Anspruch auf die physische Aufnahme des Stroms sowie den vorrangigen Netzzugang durch den Netzbetreiber. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der eingespeiste Strom von einem Händler kaufmännisch abgenommen wird. Die Benennung eines aufnehmenden Händlerbilanzkreises ist damit für solche Anlagen verpflichtend (§ 4 Abs. 3 StromNZV).

Sofern Sie als Anlagenbetreiber dieser Pflicht nicht nachkommen und ohne Rechtsgrundlage Strom in das Netz der KommEnergie GmbH einspeisen, drohen Ihnen der Entzug des Netzzugangs und damit eine physische Trennung Ihrer Anlage von dem Netz der KommEnergie GmbH.

Rechtliche Grundlagen

Aktualisierung des KWKG-Links auf: www.clearingstelle-eeg.de/KWKG2016